

Stellungnahme

des Fachverbandes Biogas e.V. gegenüber der Clearingstelle EEG im Rahmen des Hinweisverfahrens mit dem Aktenzeichen 2010/14 zu der Frage:

„Was ist ein „Gasnetz“ i.S.d. EEG 2009?“

A. Fragestellung

Was ist ein „Gasnetz“ i.S.d. EEG 2009?

B. Entscheidungsvorschlag der Clearingstelle EEG

Die Fragestellung wird von der Clearingstelle EEG in dem Entwurf eines Hinweisbeschlusses vom 30.11.2010 wie folgt beantwortet:

1. Ein Gasversorgungsnetz i.S.d. § 3 Nr. 20 EnWG 2005 ist stets ein „Gasnetz“ i.S.d. EEG 2009.
2. Darüber hinaus liegt ein „Gasnetz“ i.S.d. EEG 2009 immer dann vor, wenn mehr als eine Gaseinspeiseeinrichtung und mehr als eine Gasverbrauchseinrichtung über eine Gesamtheit von miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, zum Transport und zur Verteilung von Gas dergestalt miteinander verbunden sind, dass physikalisch eine Vermischung der eingespeisten Gasmengen erfolgen kann und jede Gasverbrauchseinrichtung derart „vermisches“ Gas entnimmt bzw. entnehmen kann.
3. Ein „Gasnetz“ i.S.d. EEG 2009 liegt demgegenüber nicht vor, wenn ein Leitungsgebilde entweder nur eine Gaseinspeiseeinrichtung mit einer oder mehreren Gasverbrauchseinrichtungen oder mehrere Gaseinspeiseeinrichtungen mit nur einer Gasverbrauchseinrichtung verbindet.

C. Stellungnahme

I. Entscheidungsvorschlag des Fachverbandes Biogas e.V.

Aufgrund des Wortlautes, der Systematik, der Genese und dem Sinn und Zweck der Vorschriften des EEG über das Gasnetz ist in der Ziffer 2 oder 3 zu bestimmen, dass in den folgenden Fällen kein Gasnetz im Sinne des EEG gegeben ist:

1. *Ein Gasnetz im Sinne des EEG liegt nicht vor, wenn das Netz nicht dazu bestimmt ist, zumindest auch fossile Gase zu transportieren.*
2. *Ein Gasnetz im Sinne des EEG ist nicht gegeben, wenn nur solches Gas in den Leitungen vorhanden ist, das bereits eindeutig einer der in § 3 Nr. 3 EEG genannten Erneuerbaren Energien ausschließlich zuzuordnen ist.*
3. *Ein Gasnetz im Sinne des EEG ist nicht gegeben, wenn sich das Netz auf einem räumlich zusammengehörigen Betriebsgebiet befindet und überwiegend dem Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG verbundenen Unternehmen dient.*
4. *Ferner fehlt es an einem Gasnetz im Sinne des EEG, wenn sich die entsprechenden Leitungsstrukturen auf einem räumlich engen zusammengehörenden Gebiet befinden und sie überwiegend der Eigenversorgung dienen.*

II. Begründung

Der Fachverband Biogas e.V. stimmt dem Entwurf hinsichtlich der Ziffern 1 und 3 zu. Allerdings bezieht der Beschluss in der Ziffer 2 auch Strukturen ein, die vom unbestimmten Rechtsbegriff „Gasnetz“ im Sinne des EEG nicht gedeckt sind, weshalb weitere Einschränkungen in den Tenor des Beschlusses aufzunehmen sind.

Ob ein Gasnetz im Sinne des EEG vorliegt, ist für die Vergütung von Biogasanlagen von erheblicher Bedeutung. Wird Gas aus einem Gasnetz im Sinne des EEG eingesetzt, besteht ein Anspruch nur, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zum EEG erzeugt wird. Ein Anspruch

auf den Luftreinhaltungs- und Güllebonus kann zudem selbst für den in Kraft-Wärme-Kopplung gemäß der Anlage 3 zum EEG erzeugten Strom nicht geltend gemacht werden, wenn das Gas aus einem Gasnetz entnommen wird. Weiter entscheidet sich auch die für die Vergütung maßgebliche Gasqualität an der Frage, ob ein Gasnetz vorliegt oder nicht, wenn Gas aus Leitungen eingesetzt wird, die unterschiedlichen Gasqualitäten transportieren. Liegt ein Gasnetz vor, kann zwischen den verschiedenen Gasqualitäten über die Gasabtauschregeln differenziert werden. Liegt kein Gasnetz vor, so ist, wenn man nicht der Meinung folgt, dass die Gasabtauschregeln einer analogen Anwendung zugänglich sind, für die Vergütung die „schlechteste“ Qualität maßgeblich, die in der betreffenden Leitung transportiert wird.

Die Clearingstelle EEG hat den unbestimmten Rechtsbegriff „Gasnetz“ entgegen der gesamten Kommentarliteratur über seine Grenzen hinweg ausgedehnt. Das Vorhandensein einer anderen Gasqualität gilt in der gesamten Fachliteratur einhellig als notwendige Voraussetzung für die Anwendung des § 27 Abs. 2 EEG.

*Salje, EEG, 5 Aufl.; § 27 Rn. 87; Reshöft, § 27 Rn. 40;
Loibl\Maslaton\von Bredow, Biogasanlagen im EEG 2009, S. 51, S.
255; Frenz\Müggenborg, EEG, § 27 Rn. 24*

Nach dem Entwurf werden auch reine Biogasnetze unter den Begriff „Gasnetz“ subsumiert. Vor allem der Wortlaut und die Systematik zeigen jedoch, dass der Gesetzgeber solche Netzstrukturen nicht einbeziehen wollte. Des Weiteren bezieht der Entwurf auch lokale Strukturen ein, die der Gesetzgeber im Hinblick auf den Begriff „Gasnetz“ nicht vor Augen hatte. So werden unter den Begriff „Gasnetz“ beispielsweise auch Netzstrukturen gefasst, die innerhalb einer Anlage im Sinne des EEG errichtet wurden. Dies bedeutet, dass nach dem Entwurf ein Gasnetz gegeben ist, wenn in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang Biogas von zwei Fermentern erzeugt und in zwei Blockheizkraftwerken verwertet wird. Eine solche Auslegung widerspricht jedoch der Systematik, der Teleologie und dem Umstand, dass das Gesetz zwischen dem Begriff „Anlage“ und dem Begriff „Gasnetz“ unterscheidet. In dem Beschluss sind daher verschiedene Einschränkungen aufzunehmen, die folgend begründet werden:

1. Wortlaut

Der nicht legal definierte Begriff des „Gasnetzes“ findet in den §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 2, 27 Abs. 2, 27 Abs. 3 Nr. 3, 27 Abs. 5, 56 Abs. 1, 64 Abs. 1 Nr. 3, 66 Abs. 1 Nr. 4a Satz 2 und in der Anlage 2 Nr. VI.2.b) EEG Verwendung.

Ausgangspunkt für die Auslegung des Begriffes „Gasnetz“ sind die in §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 und 27 Abs. 2 EEG bestimmten Gasabtauschregelungen, da die übrigen Regeln auf diesen aufbauen.

In § 27 Abs. 2 EEG, dem die Regelungen zu Deponiegas (§ 24 Abs. 2 EEG) und Klärgas (§ 25 Abs. 2 EEG) entsprechen, wird festgelegt:

*„Aus **einem Gasnetz** entnommenes Gas **gilt als Biomasse**, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse **entspricht**, das an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in **das Gasnetz** eingespeist worden ist.“*

Die Regelung fingiert damit, dass das entnommene Gas Biomasse ist, wenn eine Zuführung von Gas aus Biomasse an anderer Stelle gegeben ist. Der eindeutige Wortlaut baut daher darauf auf, dass im Gasnetz nicht per se Biomasse ist. Daher muss das Netz zumindest dazu bestimmt sein, Gase, die keine Biomasse sind, zu transportieren. Eine Substituierung des anderen Gases durch Gas aus Biomasse wäre andernfalls nicht erforderlich bzw. gar nicht möglich.

Zudem ist anzumerken, dass der Gesetzgeber in § 27 Abs. 2 zum einen den Terminus „das Gasnetz“ und zum anderen den Terminus „einem Gasnetz“ verwendet. Diese Unterscheidung macht Sinn, wenn man auf die Verwendung des Begriffes „Gasnetz“ in der Gasversorgungswirtschaft abstellt. Dort wird unter dem Terminus „das Gasnetz“ das gesamte allgemeine Gasversorgungsnetz verstanden, welches aus verschiedenen auch physisch getrennten Teilnetzen besteht. Die physische Trennung des allgemeinen Gasversorgungsnetzes im Geltungsbereich des Gesetzes begründet wiederum, warum bei der Einspeisung von „das Gasnetz“ bei der Entnahme jedoch von „einem Gasnetz“ gesprochen wird. Damit wird es möglich, dass die Fiktionswirkung auch eintritt, wenn nicht in dasselbe physische Netz aus dem das Gas entnommen wurde, sondern in irgendein Netz des Gesamtnetzes Gas aus Biomasse eingespeist wurde. Es liegt also nahe, dass der Gesetzgeber auf die in der Gaswirtschaft gängigen Bedeutungen

abgestellt hat, weswegen unter „das Gasnetz“ allein das allgemeine Gasversorgungsnetz zu fassen ist.

2. Systematik

Das Gesetz trennt zwischen dem Begriff „Anlage“ und dem Begriff „Gasnetz“. Dies schon deshalb, weil das Gesetz darauf abhebt, dass die Anlage über das Gasnetz versorgt wird. Darüber hinaus verbieten es auch die Regelungen über die Vergütung, die einer Anlage zuzuordnenden Leitungsstrukturen dem Gasnetz zuzuordnen, da ansonsten der für die Vergütung maßgebliche Anlagenbegriff auch im Hinblick auf die Vergütungsermittlung aufgebrochen würde, was der Systematik des EEG widerspricht.

Des Weiteren zeigen verschiedene Regelungen, die auf dem Begriff „Gasnetz“ aufbauen, dass der Gesetzgeber bei diesem Begriff Netzstrukturen vor Augen hatte, im Rahmen derer zumindest auch Erdgas transportiert wird. So hebt der in der Nummer I.1 der Anlage 1 zum EEG bestimmte Technologiebonus darauf ab, dass das auf Erdgasqualität aufbereitete Biogas nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 EEG eingespeist wurde. Dem entsprechend wird in der Begründung zu Nummer I.1 der Anlage 1 zum EEG ausgeführt, dass die Regelung die eher weiträumige Verbringung von Biogas über das Erdgasnetz vor Augen hat.

Vgl. BT-Drucks. 16\8148, S. 78

Darüber hinaus zeigt sich auch an der Ausgestaltung des so genannten Emissionsminderungs-Bonus, dass der Gesetzgeber auf ein Gasnetz abheben wollte, mittels dessen zumindest auch fossiles Gas transportiert wird. Nach § 27 Abs. 5 S. 2 EEG entfällt der Emissionsminderungs-Bonus für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 EEG einsetzen. Richtig führt die Clearingstelle EEG auf Seite 21 aus, dass der Bonus nach der Gesetzesbegründung dem Ausgleich der Kosten dienen solle, die durch technische Nachrüstungen zur Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte bei der Verbrennung von Biogas entstehen, wohingegen bei der Gasäquivalentnutzung aber in der Regel Erdgas verbrannt wird, wodurch die Grenzwerte für Formaldehydemissionen kostengünstiger eingehalten werden können.

Vgl. BT-Drucks. 16\8148, S. 30

Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber auf ein Gasnetz abheben wollte, das, wie z.B. das Erdgasnetz, keine besonderen Aufwendungen hinsichtlich der Formaldehydemissionen verursacht. Ansonsten würden Anlagenbetreiber, die Gas aus Leitungsstrukturen entnehmen, das besondere Aufwendungen hinsichtlich der Vermeidung von Formaldehyd verursacht, benachteiligt. Eine solche Benachteiligungsabsicht kann aber weder dem Gesetzestext noch der Begründung entnommen werden.

3. Historie / Genese

Abgesehen von der Einführung einer Kreditfunktion durch die Ergänzung von „am Ende eines Kalenderjahres“ im EEG 2009 entsprechen sich Regelungsgehalt des EEG 2004 und EEG 2009.

Eine Betrachtung der Historie und der Genese der Regelung des § 27 Abs. 2 EEG 2009 gibt Hinweise zur Konkretisierung der bisher gefundenen Ergebnisse.

Regelungen zur Gasäquivalentnutzung wurden erstmals mit dem EEG 2004 eingeführt. Die entsprechende Regelung für Biomasse in § 8 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004 lautet:

„Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biomasse, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz eingespeistem Gas aus Biomasse entspricht.“

Zur Zeit der Einführung der Gasäquivalentnutzung im Jahr 2004 waren Gasleitungen oder –netze in denen ausschließlich Gas aus Biomasse transportiert wird, sogenannte Mikrogasleitungen oder –netze, weder in der Theorie noch in der Praxis ein Thema. Dies dürfte auch der Grund für die undifferenzierte Wortwahl des damaligen Gesetzgebers gewesen sein. Schließlich schienen nur eine Einspeisung und ein Transport über das allgemeine (Erd)gasnetz realistisch. Eine weitergehende Unterscheidung war damals mangels Alternativen nicht erforderlich. Möglicherweise finden sich deshalb in der Gesetzesbegründung zum EEG 2004 keine Ausführungen zu den Spezifikationen des „Gasnetzes“.

Die Gesetzesbegründung der Gasäquivalentnutzung des EEG 2004 wurde in der Gesetzesbegründung zum EEG 2009 wortgleich übernommen und um einen Satz ergänzt:

„Gasnetz ist dabei nicht nur das örtliche Leitungsnetz, sondern jedes inländische Netz.“

Aus diesem Vorgehen lässt sich zum einen der von der Clearingstelle EEG gezogene Schluss ziehen, dass der Begriff des „Gasnetzes“ sowohl über den in § 3 Nr. 29 b EnWG („Örtliche Verteilernetze“), als auch über § 3 Nr. 17 EnWG („Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung“) und § 3 Nr. 20 EnWG („Gasversorgungsnetz“) hinaus gehen und alle inländische Gasnetze umfassen soll.

Darüber hinaus könnte aus dem Verzicht auf eine weitergehende Konkretisierung in der Begründung und dem Verzicht auf eine Änderung des Wortlauts der Norm auch gefolgert werden, dass der Gesetzgeber den Begriff „Gasnetz“ und die Gasäquivalentnutzung im Jahre 2008 nicht grundsätzlich anders ausgestalten wollte als im Jahre 2004. Und damit auch keine Netze anderer Arten von Gasen, als die bis dahin im Blick gewesenen Erdgasnetze, neu von dem Begriff „Gasnetz“ erfasst werden sollten.

Diese Sichtweise lässt sich durch eine weitere Überlegung stützen. Wie die Clearingstelle EEG in ihrem Entwurf dargelegt hat, war im Referentenentwurf zum EEG 2009 vom 09.10.2007 in Anlage 1 Nr. 2 noch die Möglichkeit vorgesehen, unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung eines „Biogas-Mikronetzes“ den Technologiebonus zu erhalten.

Siehe Entwurf der Clearingstelle unter Punkt 2.4 Rn 52ff.

Die Regelung wurde zwar nicht umgesetzt, da eine Förderung über investive Ansätze (Marktanreizprogramm zur Förderung Erneuerbarer Energien) als vorzugswürdig erachtet wurde und die Regelung ein erhebliches Missbrauchspotential barg. Allerdings ergibt sich aus ihr, dass der Verfasser des Referentenentwurfes zwischen lokalen Mikrogasnetzen und dem Gasnetz differenzieren wollte. Aus der Historie und Genese ergibt sich somit, dass der Gesetzgeber des EEG 2009 um den Begriff und die Bedeutung von Biogas-Mikronetzen wusste und diese auch als solche und nicht als „Gasnetz“ oder „Biogasnetz“ bezeichnet hat. Sie wurden zudem Ende 2007 noch als neu und innovativ angesehen, ansonsten hätte man sie nicht unter dem Technologiebonus normiert. Dass der Gesetzgeber sie fast vier Jahre zuvor bewusst als vom Begriff des „Gasnetzes“ umfasst ansah, erscheint damit ausgeschlossen. Naheliegender dagegen ist die Ver-

mutung, dass der Gesetzgeber, hätte er an dem bis dahin vorherrschenden Verständnis des Begriffes „Gasnetz“ etwas verändern bzw. diesen um die nun bekannten „Biogas-Mikronetze“ erweitern wollen, dies, wenn nicht durch eine Änderung des Wortlauts der Norm, jedenfalls durch einen Hinweis in der Gesetzesbegründung zu § 27 Abs. 2 bzw. § 27 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2009 kenntlich gemacht.

4. Teleologie

Auch aus teleologischer Sicht ergeben sich verschiedene Argumente, die nach einer Eingrenzung des Begriffes des Gasnetzes verlangen.

a.

Schon die in der Begründung niedergelegte Zielrichtung, Biogas an Orte zu verbringen, an denen ein Wärmebedarf besteht, spricht dafür, dass hier die eng umgrenzten Mikrogasnetze nicht adressiert wurden.

Vgl. BT-Drucks. 16\8148, S. 56

b.

Weiterhin ergibt sich aus der Begründung, dass die Regelung aus dem Erdgasnetz entnommene Erdgasgemische als Biomasse im Sinne des Gesetzes gelten lassen wollte, um eine aufgrund des Ausschließlichkeitsprinzips eigentlich nicht durchführbare Vergütung und Förderung nach dem EEG zu ermöglichen. Der Gesetzgeber hat weder bei Einführung der Regelung des § 27 Abs. 2, noch der Vorgängerregelung daran gedacht, diese Regelung deshalb einzuführen, um in Fällen einer physikalischen Vermischung unterschiedlicher Biomasse-Gase über eine bilanzielle Betrachtungsweise diese bei der Entnahme wieder aufteilen zu können. Jedenfalls kann dies weder dem Wortlaut der Norm, noch dem der Gesetzesbegründung entnommen werden. Vielmehr war und ist der alleinige Sinn und Zweck der Regelung, Gasgemische, die aufgrund des Transports im allgemeinen Erdgasnetz anderes Gas als Gas aus Biomasse enthalten, über die Substituierungsregelung des § 27 Abs. 2 EEG zu Gas aus Biomasse zu machen.

c.

Entgegen der Ansicht der Clearingstelle sprechen auch der Sinn und Zweck des Ausschlusses der Emissionsminimierungs-Bonus bei Gasäquivalentnutzung ge-

mäß §§ 27 Abs. 5 Satz 2, 66 Abs. 1 Nr. 4a Satz 2 EEG 2009 dafür unter dem Begriff „Gasnetz“ die allgemeinen Erdgasnetze zu verstehen. Da klassische Erdgas-BHKWs grundsätzlich keine Probleme mit dem Einhalten der Formaldehydgrenzwerte haben, wollte der Gesetzgeber eben diese vom Emissionsminimierungs-Bonus ausnehmen. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass auch reine Biomasse-Gase unter § 27 Abs. 2 EEG fallen, hätte er diese sicherlich nicht von der Erlangung des Bonus ausgeschlossen. Die Argumentation der Clearingstelle in Fällen der Einspeisung in Netze, die ausschließlich ein Gemisch aus Klär-, Deponie- und Biogas enthalten, könne die Intention des Gesetzgebers zwar nicht verwirklicht werden, „eine Missbilligung, Gas in solche Netze einzuspeisen oder aus solchen zu entnehmen, lässt sich daraus indes nicht herleiten“ ist nicht nachvollziehbar.

d.

Die Clearingstelle EEG führt als weiteres Argument dafür, dass sich kein Erdgas in einem Gasnetz i.S.d. § 27 Abs. 2 EEG befinden muss die Formulierung des Technologiebonus nach Anlage 1 Nr. I.1 EEG 2009 an.

Siehe Entwurf der Clearingstelle unter Punkt 2.5.1 Rn 64

Dort heißt es:

„Der Anspruch auf den Technologie-Bonus besteht für Strom, soweit das nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 eingespeiste Gas auf Erdgasqualität aufbereitet und nachgewiesen wurde, dass folgende Voraussetzungen eingehalten wurden:“

Aus der Formulierung „soweit“ soll folgen, dass im Rahmen der Gasäquivalentnutzung auch Einspeisungen ohne Aufbereitung und damit in andere Netze als Erdgasnetze möglich seien.

Dabei wird jedoch übersehen, dass bei der Vorgängerregelung des EEG 2004 der Technologiebonus allein für die Aufbereitung auf Erdgasqualität gewährt wurde, eine Einspeisung in ein Gasnetz war gerade nicht erforderlich. Die Regelung des § 27 Abs. 2 war allerdings bereits in § 8 Abs. 1 S.3 EEG 2004 vorhanden und damals vom Gesetzgeber eingeführt. Somit ist der Rückschluss, dass im Rahmen der Gasäquivalentnutzung auch eine Einspeisung ohne Aufbereitung in andere Netze als Erdgasnetze möglich sein soll unzulässig.

Das darüber hinaus aufgeführte Argument, es müsse für die Qualifizierung eines Leitungssystems als „Gasnetz“ primär auf die Struktur des Leistungssystems ankommen¹,..

Siehe Entwurf der Clearingstelle unter Punkt 2.5.1 Rn 68

stützt die von der Clearingstelle EEG gesetzte Prämisse ebenfalls nicht. Fraglich ist bereits die Schlussfolgerung, dass andernfalls zwei völlig gleich strukturierte Leitungssysteme hinsichtlich ihrer „Gasnetz“-Qualität ggf. nur deshalb unterschiedlich zu beurteilen seien, weil in eines auch Erdgas eingespeist werde. Ob man bei Mikrogasnetzen, die ausschließlich nicht aufbereitetes EE-Gas beinhalten und bislang vorhandenen Erdgasnetzen, die neben einem ungleich höheren Druck auch einige andere technische Abweichungen vorweisen, tatsächlich von zwei völlig gleich strukturierten Leitungssystemen ausgehen kann, erscheint zweifelhaft. Aber selbst wenn man diesen Schluss zuließe, käme man zu keinem anderen Ergebnis. Wie die Clearingstelle EEG an anderer Stelle des Entwurfes ausführt sind beispielsweise im EnWG viele verschiedene Netz-Begriffe aufgeführt, die aufgrund unterschiedlicher Differenzierungsmerkmale unterschiedlich definiert werden. Es wäre daher auch nicht außergewöhnlich, die Qualifizierung als „Gasnetz“ i.S.d. EEG 2009 davon abhängig zu machen, dass es sich um ein Erdgasnetz handelt und kein Mikrogasnetz. Die Konsequenzen, die eine solche Regelung herbeiführen würde, widersprächen auch nicht dem Sinn und Zweck der Regelung.

e.

Schließlich ist bei der teleologischen Auslegung zu berücksichtigen, ob die aus der Auslegung resultierenden Folgen dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung entsprechen. Folgende in der Praxis durchaus häufiger vorkommende Fallgestaltung veranschaulicht, dass die extensive Auslegung des Begriffes „Gasnetz“ vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann:

Eine landwirtschaftliche Biogasanlage verfügt über insgesamt drei Fermenter, zwei Nachgärer und zwei Endlager. Da die Anlage sukzessiv aufgebaut wurde, stehen insgesamt drei Blockheizkraftwerke im gemeinsamen Maschinenhaus. In Folge der sukzessiven Aufbauweise wird das Gas nicht über einen gemeinsamen Gassack, sondern über mehrere Gassäcke zu den Blockheizkraftwerken über

1

eine gemeinsame Gasleitung geführt. Die drei Blockheizkraftwerke werden im Maschinenhaus über entsprechende Anschlussflansche zu einer gemeinsamen Gasleitung verbunden, die zum einen an einen Gassack angehängt sind, der die Gasproduktion der ersten beiden Fermenter und des ersten Nachgärers erfasst. Zugleich hängt an dieser Leitung allerdings auch noch ein zweiter Gasspeicher, der den Gasertrag des dritten Fermenters und des zweiten Nachgärers erfasst.

Folgt man nun dem Beschlussentwurf der Clearingstelle EEG, könnte (und müsste) man von einer Mehrheit von Gasverbrauchseinrichtungen (3 Blockheizkraftwerke) sowie von einer Mehrheit von Gaseinspeiseeinrichtungen ausgehen mit der Folge, dass eben diese Anlage über ein Gasnetz i.S.d. § 27 Abs. 2 EEG verfügen würde. Sie könnte daher nur den in KWK erzeugten Strom über das EEG vergütet erhalten und weder den Güllebonus noch den Emissionsminimierungsbonus beanspruchen. Ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Anlage dürfte in der Praxis kaum möglich sein.

5. Ergebnis

Die vorgenannten Argumente bestätigen, dass der Gesetzgeber bei Einführung der Regelung zur Gasäquivalentnutzung das allgemeine Erdgasnetz vor Augen hatte und seitdem keine Ergänzungen oder Veränderungen im Wortlaut, der Systematik oder nach dem Sinn und Zweck vorgenommen wurden, die nun eine andersartige Auslegung stützen könnten.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt, Dipl. Betr. (BA) René Walter – rene.walter@biogas.org

Fachverband Biogas e.V.

21.12.2010